

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



Satzung **Stand vom 06. August 2021**

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesjagdverband Berlin e. V.“.
Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Jagdverbandes e. V. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr (erstmalig am 1.01.1962).

Artikel 2

1. Aufgaben und Ziele des LJV Berlin

Zweck des Landesjagdverbandes ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit;
 - c) den Zusammenschluss der Berliner Jäger mit dem Ziel, deren Anliegen im Bereich des Satzungszwecks in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Unterstützung und Beratung der Landesbehörden in Angelegenheiten der Jagd, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Verbundenheit aller deutschen Jäger zu stärken;
 - d) Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e. V., die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Durchführung der im vorstehenden Artikel 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Weitere Personen, die vom Vorstand für Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinnützigkeit eingesetzt werden, können ebenfalls einen Auslagenersatz erhalten.

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



6. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Artikel 3

1. Personen und Vereinigungen, die Aufgaben und Ziele des LJV unterstützen, können Mitglied werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Nach erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages erhält das aufgenommene Mitglied eine Mitgliedskarte.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verband personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten. Alles weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt eine auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung, die den Mitgliedern bekannt zu geben und im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste, Tod des Mitgliedes oder Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand mit Sitz in der Geschäftsstelle, Sundgauer Straße 41, 14169 Berlin, schriftlich zu erklären.

Artikel 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzung, den Zweck des Vereins, das Ansehen oder die Ehre der deutschen Jägerschaft schuldig macht oder den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit zuwiderhandelt.

In solchen Fällen entscheidet der Disziplinarausschuss. Für den Disziplinarausschuss gilt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V..

Artikel 6

Ein Mitglied, das bis zum 30. Juni im Rückstand von Beiträgen ist, kann durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses zulässig. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand endgültig.

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



Artikel 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (Art. 8)
- b) die Mitgliederversammlung (Art. 9)

Artikel 8

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Präsident)
 2. dem Stellvertreter (Vizepräsident)
 3. dem Schatzmeister und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; ihm obliegt die Einberufung der jährlichen Hauptversammlung und die Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie die Festsetzung der Tagesordnungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Berufung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Vertreter und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Präsident oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte

*„Landesjagdverband Berlin e. V.
Der Vorstand“*

die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gesetzt wird.

- b) Die Einberufung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Er muss die Einberufung binnen Monatsfrist durchführen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auch in Telefonkonferenzen, per E-Mail, auf schriftlichem oder elektronischem Wege fassen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die Rechte, Pflichten und die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Zuständigkeiten der Beisitzer näher bestimmt, soweit sich dieses nicht bereits aus der Satzung oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergibt.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch offene Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung dieses wünscht.
- e) Über die Sitzungen des Vorstandes, sowie der etwa zu bildenden Ausschüsse, sowie über die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung sind Protokolle zu führen,

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen sind.

Artikel 9

- a) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres hat mindestens eine Hauptversammlung stattzufinden. Die Bestimmungen der §§ 32, 36 und 37 BGB finden grundsätzlich Anwendung.
- b) Die Einladungen zu den Hauptversammlungen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern schriftlich zugegangen oder im Mitteilungsblatt des LJV Berlin veröffentlicht worden sein.
- c) Anträge zu der Tagesordnung der Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- d) bei jeder Jahreshauptversammlung ist stets Gegenstand der Tagesordnung:
 1. der Jahresbericht des Vorstandes; Antrag auf Genehmigung und Entlastung des Vorstandes
 2. der Rechnungsbericht; Antrag auf Genehmigung und Entlastung des Schatzmeisters
 3. eventuell Neuwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
- e) Satzungsänderungen bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der zu einer ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Eine solche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzu-berufen. Die Ladungsfrist gem. § 9 ist einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- g) Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung ist jedes Mitglied, welches erschienen ist und einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen kann (Art. 3). Vereinigungen haben beratende Stimme. In Fragen des Jagd- und Waffenrechtes haben Mitglieder ohne Jägerprüfung ebenfalls nur eine beratende Stimme.
- h) Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Versammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt. Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Alles nähere zur Durchführung elektronischer Versammlungen, Abstimmungen und der Sicherstellung der Einhaltung der Wahlgrundsätze hat der Vorstand durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen.

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



Artikel 10

Abstimmungen

- a) Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen gilt Art. 9e.
- b) In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich (im Umlaufwege) erfolgen. Jedes Gremium beschließt über die Art seiner Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 11

Virtuelle Mitgliederversammlung

- a) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung zu allen Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher textförmig unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.
- b) Der Vorstand kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein, dass Mitglied hat in der Anmeldung eine E-Mail-Adresse anzugeben, unter der es über das Internet erreichbar ist.
- c) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei die rechtzeitige Absendung des Briefs bzw. die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- e) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt.
- g) Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
- h) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt Art. 8 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend. Soweit entsprechend Art. 8 d) eine geheime Abstimmung gewünscht wird, findet Art. 9 Anwendung.

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



Artikel 12

Auflösung des Landesjagdverbandes Berlin e.V.

Die Auflösung des Landesjagdverbandes Berlin e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, sofern mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In diesem Falle stellt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jagd im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.

Disziplinarordnung

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

- a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
- b) darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,
2. Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro,

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3. – 5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden.

(2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 4. – 5. darf der Betroffene in keinem anderen Landesjagdverband bzw. dessen Untergliederung als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

(1) Die in den Landesjagdverbänden und ihren Untergliederungen über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

(2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht der Landesjagdverbände, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt Disziplinarausschuss

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden in jedem Landesjagdverband Disziplinarausschüsse in der notwendigen Anzahl bilden.

§ 6

(1) Ein Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Landesjagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Landesjagdverbands-Vorstandes berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Landesjagdverbandes und nicht

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



dem Vorstand der örtlichen Untergliederung angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(4) die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen ihres Landesjagdverbandes.

III. Abschnitt Verfahren

§ 7

(1) Der Disziplinarausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist ein Landesjagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied eines Landesjagdverbandes oder seiner Untergliederungen ist.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

(3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 8

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

(3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Spruch des Disziplinarausschusses ergeht im Namen des Landesjagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Landesjagdverband – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinarausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Landesjagdverband und dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

(6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

Landesjagdverband Berlin e. V. im Deutschen Jagdverband e. V.



IV. Abschnitt Berufungsinstanz

§ 10

- (1) In jedem Landesjagdverband ist ein Berufungsausschuss zu bilden. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Der Betroffene sowie der Landesjagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu Begründung.
- (3) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11

- (1) Der Landesjagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Landesjagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme oder ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Ortorganisation und vom Landesjagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise an die nachgeordneten Gliederungen bekanntgegeben werden.
- (4) Entscheidungen zu § 2 Absatz 1 Ziffer 3. – 5. sind von den Landesjagdverbänden unverzüglich an den DJV und die anderen Landesjagdverbände mitzuteilen.
- (5) Für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Landesjagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu Absatz 4 trotzdem durchgeführt.

**Landesjagdverband Berlin e.V.
Der Vorstand**